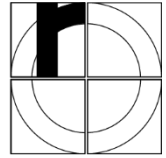


Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Technische
Hochschule
Rosenheim



Hinweise zur Bewerbung für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge an der Technischen Hochschule Rosenheim

29. April 2022

Seite 1/3

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

In den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen **Betriebswirtschaft und Management, Maschinenbau und Unternehmensführung für Gesundheitsberufe** sind an der Technischen Hochschule Rosenheim keine besonderen Zulassungsbeschränkungen im Sinne einer Kapazitätenberechnung für Studienanfänger (sog. NC) festgelegt.

Jeder Bewerber erhält somit einen Studienplatz, wenn die untenstehenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind!

2. Bewerbung

Ab dem 1. Mai bis einschließlich **15. Juli (Ausschlussfrist)** ist die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Konkrete Informationen und das Online-Bewerbungsformular finden Sie ab dem 1. Mai auf unseren Internetseiten. **Der neue Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management beginnt mit der Bewerbungsphase am 15. Mai 2022.**

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Über unsere Website www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html ist eine Online-Registrierung erforderlich und dort laden Sie alle notwendigen Nachweise für Ihre Bewerbung hoch.

Bitte senden Sie uns keine Unterlagen zu, postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!

Hilfestellung finden Sie über unsere **FAQ's** auf der Website <http://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studieninteressierte-bewerber/bewerbung-zulassung-einschreibung/faq/> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

Bis spätestens zum 15. Juli müssen hochgeladen werden:

- Formblatt „Lebenslauf“** (wird bei der Online-Bewerbung zum Download angeboten)
- Nachweis über Beratungsgespräch (gilt nur für beruflich Qualifizierte – z.B. Gesellen oder Meister - ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abitur oder Fachhochschulreife)**
Die Immatrikulation für Studienbewerber mit besonderer Berufsqualifikation wird versagt, wenn ein Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung nicht bis zum Bewerbungsstichtag absolviert worden ist und ein Nachweis vorgelegt wird.

Folgende Dokumente sollen unmittelbar nach Erhalt hochgeladen werden:

- Zeugnis über einer an einer deutschen Bildungseinrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**
z. B. Abiturzeugnis, Meisterzeugnis oder Gesellenbrief mit Nachweis über 3-jährige einschlägige Berufserfahrung
oder
ggf. Vorprüfungsdocumentation „uni-assist“
(gilt, wenn der Hochschulzugang **NICHT** an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde);
Link zu uni-assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

Bewerberinnen und Bewerber für technische Studiengänge, die nicht auf dem technischen Zweig der FOS/BOS oder im Gymnasium ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, empfehlen wir dringend im Vorfeld des Studiums einen Beratungstermin bei der Zentralen Studienberatung wahrzunehmen (Terminvereinbarung über: studienberatung@th-rosenheim.de).

Studienbewerber/-innen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine in Vollzeit erbrachte praktische Tätigkeit nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester abgeleistet und anerkannt wird.

Folgende Tätigkeiten werden anerkannt:

- Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management:

Mind. 6-wöchige praktische Tätigkeit in Vollzeit im kaufmännischen Bereich.

- Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Maschinenbau:

Mind. 12-wöchige praktische Tätigkeit in Vollzeit im Bereich Metallverarbeitung und Maschinenbau.

Die praktische Tätigkeit kann ggf. nach Studienbeginn erbracht werden – hierzu bitte einen formlosen Antrag an die zuständige Prüfungskommission stellen.

- Besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Unternehmensführung für Gesundheitsberufe ist eine dem Studienziel entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Medizinische/r bzw. zahnmedizinische/r Fachangestellte/r bzw. (Zahn-)Arztshelfer/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (Labor-, Radiologie- oder Funktionsdiagnostik)
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Therapeutische Berufe (Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, Logopäde/in, Podologe/in),
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in bzw. Rettungsassistent/in
- Diätassistent/in
- Sozialversicherungsfachangestellte/r oder
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen.

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus bei entsprechender Eignung auf Antrag andere einschlägige Berufsabschlüsse als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums anerkennen.

Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung entfällt, wenn bereits ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Studium abgeschlossen wurde (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologie) und mit der Bewerbung für den Studiengang Unternehmensführung für Gesundheitsberufe ein Zweitstudium angestrebt wird.

- ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)

Bis zur Immatrikulation bitte hochladen (Termin siehe Zulassungsbescheid):

Meldeverfahren für Krankenversicherung

Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je früher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns. Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.

ggf. Nachweis einer Deutschprüfung (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; das bestandene Goethe-Zertifikat C1; Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; Sprachzertifikat TELC gem. den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1; Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) der Stufe C1. Zeugnisse der Hartnacksschule und andere Zertifikate werden **nicht** anerkannt!

Zahlungsnachweis über den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 75,- €

(als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge und schriftliche Bestätigungen der Bank geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim

beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studentenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.

- ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**
mit Angabe der Hochschulsemester oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).
- ggf für Kriegsflüchtlinge, die nicht rechtzeitig Deutschkenntnisse nachweisen können:**
Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (z.B. Kopie der Scheckkarte, welche durch die Ausländerbehörde ausgehändigt wird).

29. April 2022

Seite 3/3

3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Bei der Suche eines Wohnheimplatzes werden Sie vom International Office unterstützt. Mail: international@th-rosenheim.de.

4. Informationen für Kriegsflüchtlinge

Kriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, können den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum 2. Fachsemester nachreichen.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Im Falle einer Zulassung müssen Sie im Online-Bewerberportal die Immatrikulation beantragen und die dort vermerkten, fehlenden Unterlagen bis zum 31. August hochladen. Bitte beantragen Sie bei einer Mehrfachbewerbung die Immatrikulation nur für einen Studiengang!

Weisen Sie ggf. die von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie die Immatrikulation im Online-Bewerberportal bis zum 31. August beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“), bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt. Die persönliche Immatrikulation entfällt.

Wichtige Informationen zur Immatrikulation werden Ihnen per Mail mitgeteilt.

Bei Verdacht einer Fälschung behalten wir uns das Recht vor, das jeweilige Originaldokument vorlegen zu lassen!

Die Fälschung von Dokumenten stellt einen Straftatbestand im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht!